

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7525/2024</b>	<b>Zentralbereiche</b> Frau Alter
<b>Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Mayen GmbH</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt,

1. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Mayen GmbH in offener Abstimmung durchzuführen,
2. als Mitglied der Gesellschafterversammlung zu wählen:
 

2 Mitglieder	2 stellvertretende Mitglieder
--------------	-------------------------------

<b>Gremium</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>wie Vorlage</b>	<b>TOP</b>
<b>Stadtrat</b>					

**Sachverhalt:**

Nach § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vertritt der Oberbürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist. Soweit der Stadt mehrere Sitze zustehen, wählt der Stadtrat nach § 88 Abs. 3 und Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 45 GemO die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Mayen GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus drei Mitgliedern. Der Oberbürgermeister ist geborenes Mitglied. Die weiteren zwei Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben Stellvertreter. Jeder Stellvertreter kann jedes Mitglied innerhalb seiner Fraktion vertreten.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

**Anlagen:**

Keine